



## AUSTELLUNGSORDNUNG

# Deutscher Old English Sheepdog Club e.V. (DOESC)

### **Inhalt:**

#### **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind alle vom VDH termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DOESC.

##### **§ 2 Geltungsbereich dieser Ausstellungs-Ordnung**

1. Die vom DOESC und seinen Landesgruppen ausgerichteten termingeschützten „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen" bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Genehmigung des Referenten für das Ausstellungswesen des DOESC. Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ausstellungs-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements des VDH und der Föderation Cynologique Internationale (FCI) geregelt.
2. Die Bestimmungen dieses ersten Abschnitts „Allgemeiner Teil" gelten für alle termingeschützten Ausstellungen des DOESC.

##### **§ 3 Termenschutz und Formalitäten**

1. Der Antrag auf Termenschutz erfolgt über den Referenten für das Ausstellungswesen des DOESC an den VDH.
2. Sobald für eine Ausstellung ein Termenschutzantrag beim VDH gestellt wurde, ist diese in den Publikationen des DOESC zu veröffentlichen.
3. Jede Landesgruppe muss eine Ausstellung je Kalenderjahr durchführen.
4. Zwischen den Ausstellungen der einzelnen Landesgruppen des DOESC müssen mindestens 2 Wochen liegen. Zwischen einer Landesgruppen Ausstellung und einer CACIB Ausstellung, bei der der DOESC eine Sonderschau angegliedert hat müssen ebenfalls mindestens 2 Wochen liegen. Ausgenommen hiervon sind Landesgruppenausstellungen, die zusätzlich als CAC-Ausstellung im Rahmen einer CACIB-Ausstellung durchgeführt werden.



#### **§ 4 Zulassung von Hunden**

1. Auf termingeschützten Ausstellungen sind nur Old English Sheepdogs zugelassen, die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde können durchgeführt werden.
2. Generell gilt ein Ausstellungsverbot für kupierte Hunde aus dem In- und Ausland.
3. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
4. Kastrierte und chemisch kastrierte Rüden sind nicht zugelassen.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf allen Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde dürfen nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Meldung von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling.

#### **§ 5 Zulassung von Ausstellern**

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung ausstellen. Während der Bewertung der Klasse, in der ihre Hunde vorgestellt werden, müssen Ringhelfer den Ring verlassen. Am Ausstellungstag dürfen Ringhelfer selbst keine Hunde vorführen.
3. An DOESC-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
  - Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des DOESC oder des VDH
  - Kommerzielle Hundehändler

#### **§ 6 Meldung**

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet den Eigentümer zur Zahlung der Meldegebühr. Begleicht der Eigentümer die Meldegebühr nicht, so muss die Ausstellungsleitung dies beim Referenten für das Ausstellungswesen melden. Der Vorstand kann eine befristete Ausstellungssperre gegen säumige Eigentümer verhängen sowie eine befristete Ausstellungssperre beim VDH beantragen.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung des DOESC und des VDH als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten vorführen lassen. Handlungen und / oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller / Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und /oder gegebenenfalls den Beauftragten selbst.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.



5. Eine Meldung kann bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form zurückgezogen werden. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis zu 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten diese als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben. Wird eine Meldung aufgrund einer Terminverlegung zurückgezogen, so ist ein bereits bezahltes Meldegeld zu erstatten.
7. Wird der Hund in eine andere Klasse versetzt, so ist dies dem Aussteller mitzuteilen.

### **§ 7. Meldegelder**

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt und wird mit Abgabe der Meldung fällig.

### **§ 8 Klasseneinteilung**

Die Klasseneinteilung ist verbindlich. Es sind folgende Klassen bei jeder Ausstellung vorzusehen / auszuschreiben:

1. Babyklasse (BK) 3-6 Monate
2. Jüngstenklasse (JüK) 6-9 Monate
3. Jugendklasse (JK) 9-18 Monate
4. Körklasse nur für im DOESC gekörte OES. Es wird nur eine Formwertnote vergeben.
5. Zwischenklasse (ZK) 15-24 Monate
6. Offene Klasse (OK) ab 15 Monate
7. Championklasse (ChK) ab 15 Monate

Eine Meldung in der Championklasse ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion, Deutscher Champion (VDH), Alpenchampion bzw. VDH Jahressieger - bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“, „German Winner“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

#### **8 Ehrenklasse (EK)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der FCI“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampions ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse oder bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen (unter 6) in die Championklasse versetzt. Die Hunde bekommen keine Formwertnote; werden jedoch platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil.



#### **9 Veteranenklasse (VK) Ab 8 Jahre**

Die Bewertung dieser Klassen erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde erhalten eine Formwertnote und werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

#### **10 Stichtag für die Alterszuordnung:**

Das geforderte Lebensalter für die jeweilige Klasse muss der Hund am Tag der Ausstellung erreicht haben.

### **§ 9 Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Ausstellungsleiter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 10 Ausschreibung, Formulare und Katalog**

#### **Ausschreibung und Meldepapiere**

Die Ausschreibung jeder Ausstellung muss den Anforderungen der VDH-Ausstellungsordnung genügen. Insbesondere müssen die Ausschreibungen folgende Informationen enthalten:

- Hinweis, dass die Ausstellung durch VDH und DOESC genehmigt und geschützt ist.
- Veranstalter
- Ausstellungsleitung
- Eventuell abweichende Meldeadresse
- Ort und Datum der Ausstellung
- Zugelassene Hunde und Aussteller gemäß § 4 und § 5. Insbesondere ist auf die Punkte § 4 Ziff. 2 und § 4 Ziff. 3 der DOESC Ausstellungsordnung bzw. § 4 Ziff. 3 der VDH Ausstellungsordnung hinzuweisen.
- Hinweis auf Verpflichtung des Ausstellers, die Ausstellungsordnungen von VDH und DOESC einzuhalten.
- Eingeladene Zuchtrichter und Möglichkeit der Richterumsetzung.
- Rassen- und Klasseneinteilung
- Wettbewerbe
- Meldeschluss
- Meldegebühren
- Titel und Titel-Anwartschaften (einschließlich des Hinweises, dass auf Titel und Anwartschaften kein Anspruch besteht).
- Hinweis, dass der DOESC Mitglied des VDH und der FCI ist.



Für jede Veranstaltung ist ein Katalog zu erstellen. Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht bekannt gegeben werden.

Der Katalog muss folgende Vorgaben erfüllen:

- Veranstalter
- Ausstellungsleiter
- Ort und Datum der Spezial-Rassehundeausstellung
- Zugehörigkeit zu VDH und FCI
- Ansprechpartner im DOESC (Geschäftsstelle, Welpenvermittlung und Landesgruppenvorsitzende/r)
- Vergabe von Titel und Anwartschaften
- Verweis auf Titelvergaben (VDH und DOESC)
- Programm
- Meldezahlen
- Gemeldete Zuchtgruppen, evtl. Nachzuchtgruppen und Teilnehmer des Paarklassen-Wettbewerbs. Juniorhandling
- Zu bewertende Hunde mit folgenden Informationen:
- Fortlaufende Katalognummer, Name des Hundes, Wurftag und Zuchtbuchnummer
- Eltern des Hundes
- Name des Züchters
- Name des Besitzers
- Adressliste aller Aussteller

## **§ 11 Haftung**

Für Hunde, die ins Ausstellungsgelände eingebracht werden, haftet der Eigentümer für alle Schäden, die durch seine Hunde angerichtet werden.

## **§ 12 Pflichten des Ausstellers/ Vorführers**

1. Aussteller und Besucher haben Impfausweise ihrer Hunde mitzuführen; aus dem Ausweis muss der Nachweis über eine gültige Tollwutschutzimpfung (gemäß den am Tage der Ausstellung geltenden Bestimmungen) hervorgehen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
3. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
4. Bei einer Meldung in der Champion-, Ehren- oder Körklasse sind die entsprechenden Nachweise in Kopie beizufügen.
5. Aussteller sind verpflichtet auf der Ausstellung die richtige Klassenzugehörigkeit, d. h., die richtige Einordnung im Katalog zu prüfen. Bei falscher Klassenzuordnung hat der Aussteller den Ausstellungsleiter zu informieren, damit eine Umsetzung in die rechtmäßige Klasse erfolgen kann.
6. Wird ein Hund nicht rechtmäßig in einer Klasse gemeldet und erfolgt am Ausstellungstag keine Korrektur, so kann der Referent für das Ausstellungswesen Formwertnoten, Platzierung, sämtliche Titel und Titelanwartschaften aberkennen. Werden Platzierung, Titel und Titelanwartschaften entzogen, so rücken die nächstplatzierten Hunde in der Klasse nicht nach.



7. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
8. Störendes „Double Handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „Double Handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot für DOESC - und VDH-Ausstellungen erlassen werden.
9. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes untersagt

### **§ 13 Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr von 150,00 € der Ausstellungsleitung zu melden und schriftlich niederzulegen. Einsprüche nach Veranstaltungsschluss können ersatzweise innerhalb von zwei Tagen (Poststempel) der DOESC-Geschäftsstelle gemeldet werden; die Sicherheitsgebühr ist unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Wird ein Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird die Sicherheitsgebühr nicht erstattet.

### **§ 14 Hausrecht**

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

### **§ 15 Einlass**

Die zur Ausstellung angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm und in der Annahmestätigung angegebenen Einlasszeit anzumelden.

### **§ 16 Personen im Ring**

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, ggf. dem Dolmetscher und den Hundeführern (1 Person pro Hund) hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Mit ausdrücklicher Genehmigung des Ausstellungsleiters können weitere Personenzugelassen werden (z.B. Fotograf). Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.



## § 17 Reihenfolge des Richtens

Folgende Reihenfolge der Klassen beim Richten ist verbindlich:

- Babyklasse
- Veteranenklasse
- Ehrenklasse
- Jüngstenklasse
- Jugendklasse
- Körklasse
- Zwischenklasse
- Championklasse
- Offene Klasse

## § 18 Formwertnoten und Beurteilungen

In der Ehrenklasse werden keine Formwertnoten vergeben. In der Baby- und Jüngstenklasse werden die folgenden Formwertnoten vergeben.

- Vielversprechend (vv)
- Versprechend (vsp)
- Wenig versprechend (wv)

In der Veteranen-, Jugend-, Kör-, Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse:

1. Vorzüglich (V)
2. Sehr Gut (SG)
3. Gut (G)
4. Genügend (Ggd)
5. Disqualifiziert (Disq)

In allen Klassen:

- Ohne Bewertung (OB)
- Zurückgezogen (Zgez)
- Nicht erschienen (nE)

Der Vollständigkeit halber werden die Formwertnoten nochmals aufgeführt:

- **„Vorzüglich“** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.
- **„Sehr Gut“** wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
- **„Gut“** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.
- **„Genügend“** erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.



- **„Disqualifiziert“** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung „Disqualifiziert“ ist im Richterbericht anzugeben.
- **„Ohne Bewertung“** Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass das Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn Richter den begründeten Verdacht haben, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
- **„Zurückgezogen“** wird ein Hund, wenn er vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als **„nicht erschienen“** gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

## § 19 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse werden platziert, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.
3. In der Körklasse wird nicht platziert.

## § 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Die Bewertung eines nach Abschluss eines Wettbewerbs / einer Klasse erschienenen Hundes erfolgt zu einem vom Zuchtrichter festzulegenden Zeitpunkt. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist in allen Ausstellungsunterlagen mit dem Zusatz „verspätet“ zu versehen.





## **§ 21 Richterberichte**

Auf allen Ausstellungen des DOESC ist die Ausfertigung eines Richterberichts Pflicht. Auf DOESC Spezialausstellungen muss das Richterberichtsformular des DOESC benutzt werden. Es kann bei der Geschäftsstelle des DOESC angefordert werden. Richter, Referent für das Ausstellungswesen und das Archiv erhalten zusammen mit dem Katalog jeweils eine Durchschrift des Richterberichts bzw. einen Datenträger.

## **§ 22 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen**

Die Ergebnisse einer Klasse dürfen keinesfalls vor Beendigung der Richtertätigkeit und Platzierung veröffentlicht werden. Jedoch sollte die Bekanntgabe der Formwertnoten, der Platzierungen und der Titel auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen unverzüglich nach Abschluss einer Klasse erfolgen.

## **§ 23 Zulassung von Zuchtrichtern**

1. Ausländische Zuchtrichter können nur nach erteilter „Freigabe“ durch ihre Dachorganisation tätig werden.
2. Werden ausländische Richter eingeladen, so sind die VDH-Durchführungsbestimmungen „Freigabe und Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ zu beachten.
3. Alle ausländischen Zuchtrichter müssen durch den Ausstellungsleiter über Bestimmungen der Ausstellungsordnung des DOESC informiert werden.

## **§ 24 Pflichten des Zuchtrichters**

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Ausstellungsleiter den Hund nachträgt und die Änderung abzeichnet; mit der Abzeichnung bestätigt die Ausstellungsleitung, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde. Der Ausstellungsleiter hat nach der Schau die entsprechenden Unterlagen dem Referenten für das Ausstellungswesen zu überlassen (s. § 41).
2. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren.
3. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen die Identität des Hundes überprüfen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist dem Zuchtrichter untersagt.

## **§ 25 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter**

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als zehn Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichts zugeteilt werden. Ist einem Zucht (Lehr-) richter ein Zuchtrichteranwärter zugeteilt, sollte er nicht mehr als 40 Hunde zu beurteilen haben. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.



## § 26 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

## § 27 Spezial-Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regeln die Zuchtrichterordnung des DOESC sowie die Zuchtrichterausbildungsordnung des VDH.

## § 28 Zuchtrichterspesen

Alle anfallenden Kosten für die eingesetzten Richter trägt der Ausrichter der Ausstellung. Sie setzen sich zusammen aus Reisekosten, Tagegeld und Übernachtung; Spesen werden nach der VDH-Spesenordnung abgerechnet. Spezial-Zuchtrichteranwälter tragen ihre Kosten selbst.

Zweiter Abschnitt:

Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

## § 29 Wettbewerbe

1. Folgende Wettbewerbe müssen ausgeschrieben werden:

- 1.1 Der „Beste Junghund“ wird zwischen dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Jugendklassen ermittelt. Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, die mit vorzüglich 1 bewertet wurden und die Anwartschaft auf den Titel Deutscher Jugendchampion DOESC erhalten haben. Beide mit V1 bewerteten Junghunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.
- 1.2 Der „Beste Veteran“ wird zwischen dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.
- 1.3 Der „Beste Hund der Rasse (BOB)“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen, sofern sie die Bewertung vorzüglich 1 und das CAC des DOESC in der Veteranen, Jugend-, Zwischen-, Champion und Offenen Klasse erhalten haben, ermittelt. Neben dem BOB muss der Zuchtrichter auch den Besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.
- 1.4 Zuchtgruppen-Wettbewerb  
Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein.
- 1.5 Paarklassen-Wettbewerb  
Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein.



### §30 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht. Jede Anwartschaft auf einen vom DOESC zu vergebenden Titel ist auf dem Bewertungsbogen mit dem Zusatz DOESC zu versehen. Erhält der Erstplazierte keine Anwartschaft ist dies zu vermerken. Der Bewertungsbogen ist vom Richter zu unterschreiben.

### § 31 DOESC-Championtitel und DOESC-Tagessieger-Titel

Folgende Titel werden vom DOESC vergeben:

#### 1. Championtitel bei Erhalt entsprechender Anwartschaften:

1.1 „Grand Champion DOESC“

1.2 „Deutscher Champion DOESC“

1.3 „Jugend-Champion (DOESC)“

1.4 „Veteranen-Champion DOESC“

Der jeweilige Championtitel kann nur einem OES verliehen werden, der diesen Titel nicht bereits von einem anderen, die Rasse OES betreuenden Verein zuerkannt bekommen hat.

#### 2 Tagestitel

##### 2.1 Clubsiegerschau

„Clubsieger“ / Clubjugendsieger“/ „Clubveteranensieger“

### § 32 Vergabebestimmungen „Deutscher Champion (DOESC)“

Es gibt zwei alternative Möglichkeiten, den Titel Deutscher Champion DOESC zu erwerben. Die Alternativen sind nicht kombinierbar.

#### Alternative 1:

Den Titel „Deutscher Champion (DOESC)“ erwirbt ein OES, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist, durch mindestens vier Anwartschaften (CAC) innerhalb Deutschlands, die auf Sonderschauen unserer Rasse, Clubsiegerschauen oder sonstigen Spezialausstellungen des DOESC verliehen wurden. Der Titel wird vergeben, wenn mindestens zwei Anwartschaften auf Internationalen/Nationalen Ausstellungen in Deutschland oder einer Internationalen/Nationalen Ausstellung in Deutschland und einer Clubsiegerschau des DOESC erworben wurden. Die restlichen beiden Anwartschaften können auf Spezialausstellungen oder weiteren Internationalen/Nationalen Ausstellungen in Deutschland erworben werden. Die Anwartschaften müssen unter mindestens drei von der FCI zugelassenen Richtern innerhalb Deutschlands erworben werden. Mindestens 1 Anwartschaft muss in Konkurrenz erworben werden. Ein Sieg in weiteren Wettbewerben am gleichen Tag in Konkurrenz kann die Konkurrenz in der Klasse ersetzen. Der Nachweis ist vom Aussteller zu erbringen. Der DOESC erkennt eine vergleichbare Anwartschaft (CAC), die auf Sonderschauen bei Internationalen/Nationalen Ausstellungen innerhalb Deutschlands oder auf Spezialausstellungen anderer die Rasse OES im VDH betreuenden Rassehundezuchtvereine erworben wurde, oder ein neutrales CAC an und bezieht es in seine Titelvergabe ein. Es wird nur ein aufgewertetes Reserve-CAC anerkannt.

Die Anwartschaften, die anlässlich einer Sonderschau des DOESC bei der VDH Europasiegerausstellung, der Bundessiegerausstellung oder der German Winner errungen werden, zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserve Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften gewertet. Zwischen dem ersten und dem letzten CAC müssen mindestens 12 Monate und 1 Tag liegen.



#### Alternative 2:

Den Titel „Deutscher Champion (DOESC)“ erwirbt ein OES, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist, durch mindestens sechs Anwartschaften (CAC), die ausschließlich auf vom DOESC ausgerichteten Spezialausstellungen verliehen wurden. Die Anwartschaften müssen unter mindestens vier verschiedenen, von der FCI zugelassenen Richtern erworben werden. Eine bei der Clubsiegerschau des DOESC erworbene Anwartschaft zählt doppelt. Mindestens 2 Anwartschaften müssen in Konkurrenz erworben werden. Ein Sieg in weiteren Wettbewerben am gleichen Tag in Konkurrenz kann die Konkurrenz in der Klasse ersetzen. Der Nachweis ist vom Aussteller zu erbringen. Es wird nur eine aufgewertete Reserve-Anwartschaft anerkannt. Zwischen dem ersten und dem letzten CAC müssen mindestens 12 Monate und 1 Tag liegen. Die Anwartschaften können von den Zuchtrichtern in der Championklasse, Zwischenklasse und der Offenen Klasse für Rüden und Hündinnen an den mit „Vorzüglich 1“ bewerteten OES vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters. Ist einer der zum Vorschlag kommenden Hunde bereits am Tage der Ausstellung bestätigter „Deutscher Champion“, so kann der mit „Vorzüglich 2“ ausgezeichnete Hund der gleichen Klasse, in der der Siegerhund mit diesem Titel steht, ein Reserve-CAC erhalten, das entsprechend dieser Ordnung als Anwartschaft anerkannt wird. Die Zuerkennung des Titels muss spätestens 60 Tage nach Erhalt der letzten Anwartschaft beantragt werden, sonst wird das letzte CAC nicht mehr anerkannt.

#### **§33 Vergabebestimmungen „Grand Champion DOESC“**

Der Titel „Grand Champion DOESC“ wird an einen OES verliehen, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist, der bestätigter Champion des DOESC ist und der nach dem 01.01.2016 auf Spezial Rassehundausstellungen des DOESC in der Championklasse sechs Anwartschaften auf das CAC erhalten hat oder in der Ehrenklasse bzw. Veteranenklasse den ersten Platz belegt hat. Mindestens drei dieser Anwartschaften müssen in Konkurrenz innerhalb der Klasse erworben werden. Bei mindestens zwei dieser Ausstellungen muss das „Best of Breed“ erreicht werden.

#### **§ 34 Vergabebestimmungen „Deutscher Jugend-Champion (DOESC)“**

Der Titel „Deutscher Jugendchampion“ wird an Old English Sheepdogs (OES) verliehen, deren Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist und für die drei Anwartschaften von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern auf den Jugendchampion (CAC-J) vorliegen. Es wird nur ein aufgewertetes Reserve-CAC-J anerkannt. Das CAC-J kann auf allen Internationalen/Nationalen Ausstellungen in Deutschland mit Angliederung einer Sonderschau des DOESC oder Spezialausstellung des DOESC vom Zuchtrichter an den Rüden und die Hündin vergeben werden, die in der jeweiligen Jugend-Klasse mit „Vorzüglich 1“ ausgezeichnet werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters. Ist einer der zum Vorschlag kommenden Hunde am Tage der Ausstellung bestätigter „Deutscher Jugendchampion“, so kann der mit „Vorzüglich 2“ ausgezeichnete Hund der gleichen Klasse, in der der Siegerhund mit diesem Titel steht, ein Reserve-CAC-J erhalten, das anerkannt wird, sofern es durch den Referenten für das Ausstellungswesen und Ausbildungswesen bestätigt wurde. Für Old English Sheepdogs (OES), die nicht ihre Reinrassigkeit über drei Generationen nachweisen können, darf keine Anwartschaft oder Reserve-Anwartschaft auf einen Championtitel vergeben werden.



Der DOESC erkennt zwei vergleichbare CAC-J, die von anderen die Rasse OES im VDH betreuenden Rassehundezuchtvereinen vergeben wurden an und bezieht es in seine Titelvergabe mit ein.

Die Zuerkennung des Titels muss spätestens 60 Tage nach Erhalt der letzten Anwartschaft beantragt werden, sonst wird das letzte CAC-J nicht mehr anerkannt.

### **§ 35 Vergabebestimmungen „Deutscher Veteranen-Champion (DOESC)“**

Der Titel „Veteranenchampion“ wird an Old English Sheepdogs (OES) verliehen, deren Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist und die auf Internationalen/Nationalen Ausstellungen, bei denen der DOESC eine Sonderschau angegliedert hat oder auf Spezialausstellungen des DOESC drei Anwartschaften auf den Titel „Veteranenchampion“ erhalten haben. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters. Jeder Veteranenchampion wird kostenlos mit Foto in einer speziellen Rubrik der nächsten Ausgabe der „DOESC-NEWS“ vorgestellt.

### **§ 36 Antrag und Zuerkennung des Championtitels**

1. Für die Zuerkennung des jeweiligen Titels sind bei dem Referenten für das Ausstellungswesen einzureichen:
  - Der ausgefüllte Vordruck „Antrag auf Zuerkennung eines Championtitels“ der auf der Homepage des DOESC heruntergeladen oder bei dem Referenten für das Ausstellungswesen oder der Geschäftsstelle angefordert werden kann.
  - Die im Antrag angegebenen Anwartschaftsnachweise bzw. Reserveanwartschaftsnachweise
  - Ablichtungen der entsprechenden Richterberichte.
  - Ablichtung der vollständigen Ahnentafel.
  - Nachweis des Sieges in Konkurrenz (außer Deutscher Jugendchampion DOESC und Deutscher Veteranenchampion DOESC).
  - Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Zuerkennung des Titels Deutscher Jugendchampion DOESC, Deutscher Champion DOESC oder Grand Champion DOESC deren Höhe in der Gebührenordnung des DOESC geregelt ist.
  - Die Zuerkennung des Titels Deutscher Veteranenchampion DOESC ist kostenfrei.
2. Über die Zuerkennung des jeweiligen Titels entscheidet der Referent für das Ausstellungswesen abschließend.

### **§ 37 Vergabebestimmung Tagestitel / Clubsiegerschau**

Tagestitel werden auf der Clubsiegerschau des DOESC vergeben. Der DOESC veranstaltet jährlich eine Clubsiegerschau, auf der für den besten Rüden und die beste Hündin der Titel „Clubsieger“ bzw. „Clubsiegerin“ des jeweiligen Jahres vergeben werden kann, sofern deren Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist. Die Titelvergabe liegt im Ermessen des Richters. Der Titel berechtigt nicht zum Start in der Championklasse. Der Titel „Jugendclubsieger“ kann an mit „Vorzüglich 1“ bewertete OES, die in der Jugendklasse starten, vergeben werden, sofern deren Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters.



Teilnahmeberechtigt an der Clubsiegerschau sind alle OES, die sich innerhalb des vorgangenen Kalenderjahres durch ein CAC oder ein CAC-J oder 4 Platzierungen mit der Formwertnote „Vorzüglich“ auf Ausstellungen eines der F.C.I. angegliederten oder von ihr anerkannten Rassehundezuchtvereines im In- oder Ausland qualifiziert haben, sowie alle in der Championklasse startberechtigten OES.

Für die Jugendklasse genügt als Qualifikation 1 Platzierung mit „vorzüglich“. Ist der Hund am Tag der Clubsiegerschau noch nicht 12 Monate alt, genügen 2 Bewertungen mit „vielversprechend“ aus der Jüngstenklasse und / oder Babyklasse.

Die Qualifikation muss mit der Meldung nachgewiesen werden.

### **Dritter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 38 Ringgrößen**

Die Ausstellungsringe müssen den verbindlichen Ringgrößen des VDH entsprechen; für Ausstellungen des DOESC muss die Grundfläche des einzelnen Rings mindestens 80 m<sup>2</sup> betragen. Die kürzeste Ringseite darf eine Länge von sechs Metern nicht unterschreiten.

#### **§ 39 Veröffentlichung der platzierten Hunde**

Alle platzierten Hunde einer Ausstellung und angegliederten Sonderschau sollten zeitnah auf der Homepage des DOESC veröffentlicht werden.

#### **§ 40 Dokumente**

Ist eine Ausstellung / angegliederte Sonderschau abgewickelt, so sind folgende Unterlagen binnen eines Monats an den Referenten für das Ausstellungswesen sowie an das Archiv des DOESC zu übersenden:

- Katalog der Ausstellung bzw. Katalogauszug bei angegliederten Sonderschauen und der von Richter und Sonderleiter unterschriebene, vollständig ausgefüllte Ausstellungsergebnisbogen.

#### **§ 41 Ausfall der Ausstellung**

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Die Höhe des Betrags, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Referenten für das Ausstellungswesen im Zusammenwirken mit dem Leiter der betreffenden Ausstellung festzulegen. Er darf jedoch immer nur die tatsächlich entstandenen Kosten decken.

#### **§42 Angliederung von Sonderschauen**

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in der „VDH-Zuchtschau-Ordnung“ und den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen“ geregelt.



### §43 Disziplinarmaßnahmen

Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung oder die einschlägige Ordnung des VDH sowie bei unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten bei einer Ausstellung oder schuldhaften Verletzung der Pflichten eines Ausstellers können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Es kommen in Betracht:

1. Verwarnung
2. befristetes Ausstellungsverbot
3. dauerndes Ausstellungsverbot
4. Aberkennung von Anwartschaften und Titeln.

Nr. 4.) kann neben einer der Maßnahmen zu 1. - 3.) ausgesprochen werden. Zuständig für die Disziplinarmaßnahmen ist der Vorstand des DOESC. Die Vorermittlungen sind durch den Referenten für das Ausstellungswesen zu führen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Rechtsweg zum Vereinsgericht eröffnet.

### § 44 Funktionsbezeichnung

Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

### § 45 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### § 46 Inkrafttreten

Die Ausstellungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des DOESC e. V. am 21. Oktober 2018 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

